

## Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich das Resultat der in der heutigen Plenar-Sitzung in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai vorigen Jahres, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vorgenommenen Wahlen zur Bildung der Bezirks-Commissionen nach den darüber von dem Herrn Finanz-Minister ertheilten Instructionen, in Nachstehendem ganz ergebenst mitzutheilen. Die Zahl der Stimmenden war 52, absolute Stimmenmehrheit 27. Es wurden gewählt:

1. Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Juni 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commission.

### I. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Geheimer Ober-Bergrath Röggerath aus Bonn.
- 2) " " Budde, Bürgermeister von Neustadt.
- 3) " " Schult, Bürgermeister von Glessen.

b) Aus den Einkommensteuerepflichtigen.

- 4) Freiherr von Elz-Rübenach von Wahn.
- 5) Friedrich Haeger, Gutsbesitzer von Ränderath.
- 6) Freiherr von Bianco von Cöln.
- 7) von Müller, Carl Friedrich, von Burg Metternich, im Kreise Guskirchen.
- 8) Schumacher, Bürgermeister von Meckenheim.
- 9) Franz Heuser zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete von Buggenhagen, Bürgermeister zu Godesberg.
- 2) " " Fassbinder, Gutsbesitzer zu Dünnwald, Kreis Mülheim.

Ad b.

- 3) Der Gutsbesitzer Liever zu Brühl.
- 4) Der Rentner Riegeler zu Bonn.
- 5) " Gutsbesitzer Pinger zu Widdersdorf.
- 6) " Kaufmann Moll zu Mülheim.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig, mit Ausnahme der des Gutsbesizers von Müller zu Metternich, welcher nur 51 Stimmen erhielt.)

### II. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bornheim.
- 2) " Abgeordnete Freiherr von Salis-Soglio von Gemünden.
- 3) " " Dr. Wurzer von Niederhammerstein.

b) Aus Einkommensteuerepflichtigen.

- 4) Simon Clemens zu Coblenz.
- 5) Florian Bianchi zu Nette.
- 6) von Wildberg zu Krust.
- 7) Gutsbesitzer Stoll zu Altenkirchen.
- 8) Adolph Böcking zu Trarbach.
- 9) Hüttenbesitzer Heinrich Purizelli zu Rheinböllerhütte.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Graf von Westerhold zu Oberhausen, Kreis Duisburg.
- 2) " " van der Beeck, Bürgermeister zu Neuwied.

Ad b.

- 3) Friedrich Ingenohl zu Neuwied.
- 4) Johann Kehrmann zu Coblenz.
- 5) Gutsbesitzer Dötsch zu Münster.
- 6) Gustav Jung zu Kirchen.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig, mit Ausnahme der des Abgeordneten Freiherrn von Salis-Soglio, welcher nur 51 Stimmen erhielt.)

**III. Für den Regierungsbezirk Aachen.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Freiherr von Geyr zu Mödersheim, Kreis des Düren.
- 2) " " Jungbluth, Bürgermeister zu Jülich.
- 3) " " Beemelmanns, Bürgermeister zu Prümern.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 4) Freiherr von Coels von der Brüggen zu Aachen.
- 5) Freiherr von Leykam zu Elsum.
- 6) Alexander Scheibler zu Montjoie.
- 7) Johann Arnold Bischof zu Aachen.
- 8) Peter Jacob Poensgen zu Blumenthal.
- 9) Anton Schöller zu Correnzig.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Graf von Golstein zu Schloß Breit.
- 2) " " Freiherr von Mylius zu Vinzenich, Kreis Jülich.

Ad b.

- 3) Friedrich Leopold Schoeller zu Düren.
- 4) Johann Joseph Mattonet zu St. Vith.
- 5) Gutsbesitzer Keller zu Neumerbeeren.
- 6) Adolph Busch zu Heinsberg.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

**IV. Für den Regierungsbezirk Trier.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Kaufmann Savoye zu Trier.
- 2) " " Bürgermeister Wagener zu Saarbrücken.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 3) Kaufmann Franz Bruch zu St. Wendel.
- 4) Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Biltburg.

- 5) Gutsbesitzer Peter Schoemann zu Wittlich.
- 6) " Nicolaus Doudou zu Wallerfangen.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete von Haw zu Trier.

Ad b.

- 2) Karl Boeding zu Neuenkirchen.
- 3) Franz Alf, Gerber zu Prüm.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

**V. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Freiherr von Mettenberg zu Mehrum, Kreis Duisburg.
- 2) " " Bürgermeister Compes zu Neuwerk, Kreis Gladbach.
- 3) " " von Eynern zu Barmen.
- 4) " " Hunzinger, Tuchfabrikant zu Crefeld.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 5) Graf von Hoensbroech zu Haus Haag.
- 6) M. Bücklers zu Dülken.
- 7) Bürgermeister Sartorius zu Dief.
- 8) Kaufmann Trinkaus zu Düsseldorf.
- 9) " H. Wülfig zu Elberfeld.
- 10) Fabrikant Ernst Johann zu Hückeswagen.
- 11) " H. Weiersberg zu Solingen.
- 12) " H. Krapp zu Mülheim.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Leven, Bürgermeister zu Benrath.
- 2) " " Fr. A. Josten, Rittergutsbesitzer zu Neuß.

Ad b.

- 3) Johann Heinrich Heymann zu Emmericher Eiland.
- 4) H. H. van Eicken zu Mülheim.
- 5) G. Kyllmann zu Wald.
- 6) Eduard Frings zu Uerdingen.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

Die mir mittelst gefälligen Schreibens vom 22. September e. mitgetheilten 5 Verzeichnisse der einkommensteuerepflichtigen Einwohner der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Aachen, Cöln und Düsseldorf erfolgen anbei zurück.

Düsseldorf, den 24. September 1852.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott.

An

den Königlichen Landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Regow  
Hochwohlgeboren  
hier.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königliche Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 19. Juli dieses Jahrs zu 2. Gesetzentwurf in Be-  
befehlen geruht, daß mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung treff der Kreis- und Provinz-  
vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter zial-Verfassung der Rhein-  
vorgegangen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentreten geeignete Vorlagen provinz.  
in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

Euer Majestät haben bei Erlaß dieses Allerhöchsten Befehls die Absicht ausgesprochen, daß bei Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Vertretungen geregelt werden solle.

Euer Majestät Minister des Innern hat demnach mittels des in Euer Majestät Allerhöchstem Auftrag erlassenen Propositions-Dekretes vom 12. September dieses Jahrs auch dem rheinischen Provinzial-Landtage den von der Ersten Kammer in der letzten Session berathenen, jedoch nicht zum Abschluß gekommenen Entwurf einer Kreis-Ordnung, sowie auch den Entwurf einer Provinzial-Ordnung zur Begutachtung vorgelegt.

Die rheinische Provinzial-Vertretung hat die Prüfung und Begutachtung dieser Gesetz-Entwürfe mit dem der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes gebührenden Ernst und Gründlichkeit vorgenommen, und beehrt sich, ihre Bemerkungen und Beschlüsse in der hier beigefügten Zusammenstellung Euer Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

In dem Vertrauen, daß Euer Majestät diesen unseren Beschlüssen Allerhöchst Ihre Berücksichtigung bei Ihren ferneren Entschliessungen werden zu Theil werden lassen, verharren wir in unverbrüchlicher Treue

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

---

# Beschlüsse der Provinzial-Versammlung

zu dem

## Entwurf einer Provinzial-Ordnung.

Die §§ 1 und 2 wurden unverändert angenommen.

§ 3. Für die Annahme des ersten Satzes, sowie der Litt. a. und b. entschied sich die Versammlung in ihrer Mehrheit, für die Annahme der Litt. c. aber mit 37 gegen 29 Stimmen.

Der weitere Theil des § wurde ohne Widerspruch angenommen.

Nach erfolgter Abstimmung und Annahme der Litt. c. beschloß der Stand der Landgemeinden wegen vorgeblicher Verletzung seiner Interessen, Sonderung im Theile mit 17 gegen 5 Stimmen und behielt sich besondere Beschlußfassung vor.

§ 4. Der erste Satz wurde mit 37 gegen 30 Stimmen, der übrige Theil des Paragraphen von der Mehrheit unverändert angenommen.

§ 5. Den im Bericht des Ausschusses niedergelegten Bemerkungen wurde von der Versammlung einstimmig zugestimmt, und eben so die Streichung des Wortes: Kreisständische, beschlossen.

§ 6 unverändert.

§ 7. Statt der Fassung des Entwurfs wurde auf den Vorschlag eines Mitgliedes Folgendes beschlossen:

Wählbar ist jedes Mitglied eines Standes, welches zum Kreistage wählbar ist, jedoch erst nach Vollendung des 30sten Lebensjahres.

§ 8. Der vom Ausschusse vorgeschlagene Zusatz zum ersten Alinea wurde einstimmig, die Abänderung des letzten Satzes dahin:

die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Provinzial-Versammlung, von der Mehrheit angenommen.

§ 9. Zum ersten Alinea wurde folgende Zusatz-Veränderung: „welche die Provinz allein oder vorzugsweise angehen,“ vorgeschlagen und einstimmig angenommen, und ebenso in Nr. 5, 6 die vom Ausschusse vorgeschlagene Streichung der Worte:

„auf der linken Rheinseite.“

§ 9 a. Auf den Antrag eines Mitgliedes beschloß die Versammlung einstimmig die Aufnahme des folgenden Zusatz-Paragraphen:

Das Recht der Provinzial-Versammlung, Bitten und Beschwerden an Seine Majestät den König zu bringen (Art. 32 der Verfassungs-Urkunde) wird durch die Special-Bestimmungen des § 9 nicht beschränkt.

Individuelle Bitten und Beschwerden kann die Provinzial-Versammlung gleich an die betreffenden Behörden oder unmittelbar an den König verweisen.

Die §§ 10 bis 15 wurden unverändert angenommen.

§ 16. In Uebereinstimmung mit der Bestimmung im § 54 des Gesetzes vom 27. März 1824, betreffend die Provinzialstände für die Rheinprovinz, sowie in Berücksichtigung der Umstände, daß in der Stadt Düsseldorf ein eigenes Ständehaus ganz zweckentsprechend und mit Beihülfe eines bedeutenden Zuschusses der Stadt erst vor Kurzem neuerbaut worden ist, daß auch diese Stadt als Versammlung für den Landtag in jeder Beziehung ganz besonders geeignet ist, beschloß die Versammlung auf den nachträglichen Vorschlag des Ausschusses in dem Bericht die Bitte an des Königs Majestät niederzulegen, daß

Allerhöchstderselbe geruhen möge, die Stadt Düsseldorf auch fernerhin zum Versammlungs-Orte des Landtags zu bestimmen.

§ 17 unverändert.

§ 18. Die Bemerkungen und Beschlüsse des Ausschusses wurden von der Mehrheit der Versammlung in allen Theilen als richtig anerkannt.

Die §§ 19 bis 28 wurden von der Versammlung unverändert angenommen und den Bemerkungen und Beschlüssen des Ausschusses zu den einzelnen Paragraphen von der Mehrheit zugestimmt.

§ 29. Die Bemerkung des Ausschusses und der von ihm vorgeschlagene Zusatz wurde von der Versammlung richtig befunden und angenommen.

Die §§ 30 und 31 wurden unverändert angenommen und hiermit die Berathung beider Gesetz-Entwürfe beendet.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

Der Landtag's-Marschall:

Bez.: v. Waldbott-Bornheim.

Der Berichterstatter:

Bez.: Jungbluth.

## Bericht des zweiten Ausschusses des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages über den Entwurf einer Provinzial-Ordnung.

Der zweite Ausschuss war gleichzeitig mit der vorläufigen Begutachtung eines mittelst des im Allerhöchsten Auftrage von dem Minister des Innern erlassenen Propositions-Defrets vom 12. September d. J. vorgelegten Entwurfs einer Kreis-Ordnung auch zur Begutachtung einer ebenso vorgelegten Provinzial-Ordnung beauftragt worden.

Indem der zweite Ausschuss sich des ihm gewordenen Auftrages erledigt, nimmt derselbe auf seine einleitenden Bemerkungen zu dem Bericht über den Entwurf einer Kreis-Ordnung Bezug, indem er der Ansicht ist, daß dieselben Grundsätze, welche er bei Begutachtung der Kreis-Ordnung in seiner Mehrheit ausgesprochen und dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen, ebenso bei der Provinzial-Ordnung zu Grunde gelegt werden müssen und in dem vorgelegten Entwurf auch wesentlich wirklich zu Grunde gelegt sind.

Hiernach glaubt der Ausschuss sofort zur Spezial-Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergehen und zur Vermeidung von Wiederholungen auch selbst auf die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Kreis-Ordnungs-Entwurfs verweisen zu dürfen, mit der zusätzlichen Bemerkung, daß der Entwurf dem vorigjährigen Gutachten des Provinzial-Landtages im Wesentlichen entspricht.

Zu den §§ 1 und 2 fand sich nichts zu bemerken.

Zu § 3 wurde vorgeschlagen, die Bestimmungen unter a. und c. des Entwurfs zu streichen und folgende an deren Stelle zu setzen:

„Aus gewählten Abgeordneten der Besitzer solcher innerhalb der Provinz gelegenen Güter, welche einen jährlichen Rein-Ertrag von mindestens 1000 Thlr. haben.“

Dieser Antrag wurde vom Ausschuss mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, die Fassung des Entwurfs aber zu a., b. und c. mit gleichen Stimmen unverändert angenommen.

Die Gründe für und gegen den Antrag sind bereits im Bericht des zweiten Ausschusses zu § 2 des Entwurfs einer Kreisordnung erörtert, weshalb hier einfach auf jenen Bericht verwiesen wird.

Der übrige Inhalt des § 3 wurde ohne Widerspruch einstimmig angenommen.

Zu § 4 fand sich nichts zu erinnern.

§ 5. Ueber den Inhalt des § 5 entspann sich im Ausschuss eine weitläufige Erörterung, weil man der Ansicht war, daß die Fassung desselben so generell gehalten sei, daß einzelne Bestimmungen auf das bisher in der Rheinprovinz bestandene Wahlverfahren und ganz besonders auf den Wahlmodus der Abgeordneten der Landgemeinden nicht passend sein dürften. Der Ausschuss war aber einstimmig der Meinung, daß es für die Verhältnisse der Rheinprovinz am angemessensten sei, den nach dem Gesetz vom 13. Juli 1827 bestandenen und bewährten Wahlmodus wesentlich, die Eintheilung der einzelnen Wahlbezirke so wie die Vertheilung der Zahl der Mitglieder des betreffenden Standes der Kreis-Versammlungen auf die einzelnen Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf diese nach dem vor dem Erlaß der Gesetzgebung vom 11. März 1850 bestandenen Rechtszustand vollständig und unverändert beizubehalten, so daß beispielsweise die Wahlen der Abgeordneten der I. Kurie durch direkte Wahlen der sämmtlichen Wahlberechtigten in zwei Wahlbezirken zu geschehen haben; daß die bisher zu Virilstimmen berechtigten Städte als gesonderte Wahlbezirke fortbestehen und ihre Abgeordneten durch die vereinigte Versammlung des Gemeinde-Vorstandes mit der Gemeinde-Vertretung zu wählen haben; daß für die bisheran zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städte gleichfalls die bisherigen Wahl-Verbände beibehalten und die Abgeordneten von den als Wahl-Versammlung zusammentretenden städtischen Mitgliedern der einzelnen Kreis-Versammlungen direkt gewählt werden; daß aber die Abgeordneten der Landgemeinden ebenfalls in den bisher bestandenen nach den fünf Regierungsbezirken eingetheilten Wahlbezirken, jedoch indirekt in der Weise gewählt werden, daß die einzelnen Kreis-Versammlungen eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Mitgliedern ihrer ländlichen Kreistags-Verordneten zur Wahlversammlung für die Wahl der ländlichen Landtags-Abgeordneten durch Wahl entsenden.

Dieser für die Abgeordneten der Land-Gemeinden vorgeschlagene indirekte Wahlmodus erschien dem Ausschuss um deshalb empfehlenswerth, um zu große Wahlversammlungen, welche offenbar bei dem Zusammentreten der sämmtlichen ländlichen Mitglieder aller Kreis-Versammlungen sich ergeben würden, zu vermeiden und entspricht dem bisher praktisch bewährt gefundenen Verfahren. Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses ist aber jede verkleinernde Eintheilung der Wahlbezirke, insbesondere für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden zu vermeiden und dürfte jedes entgegenstehende Experimentiren nur zu leicht nachtheilige Folgen mit sich bringen.

Der Ausschuss glaubte diese seine nach ausführlicher Erörterung einstimmig gewonnene Ansicht in dem Bericht aussprechen zu müssen, ohne jedoch einen bestimmten Vorschlag wegen Abänderung der Bestimmungen des § 5 zu machen und ohne eine Zusatzbestimmung in Vorschlag zu bringen; er beantragt einfach, zur Vermeidung von etwaigen Begriffsverwirrungen das Wort „kreisständische“ vor Wahl-Versammlungen zu streichen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss glaubte aber noch, um so weniger an dieser Stelle Spezial-Bestimmungen für die Rheinprovinz aufnehmen zu dürfen, als, seiner Ansicht nach, bei richtiger und den einzelnen Verhältnissen entsprechender Anwendung der im folgenden § 6 enthaltenen Befugnisse der Provinzial-Versammlung alles für die Provinz in Bezug auf Bildung der Wahlbezirke und auf die Vertheilung der Abgeordneten sowie auf den Wahlmodus selbst Wünschenswerthe erreicht werden kann.

Der Ausschuss erkennt zwar unbedingt an, daß er so wenig, wie die jetzige interimistische Provinzial-Versammlung, falls diese seinen Ansichten zustimmen wird, irgendwie befugt ist, durch etwaige Vorschläge den Befugnissen der künftigen Provinzial-Versammlung vorzugreifen, erachtet es aber für seine Pflicht, das von ihm als richtig und nützlich Erkannte in dem Bericht niederzulegen.

Endlich konnte der Ausschuss sich auch noch aus dem Grunde nicht bestimmen lassen, zu dem Inhalt

des § 5 wesentliche Abänderungen vorzuschlagen, weil der vorgelegte Gesetz-Entwurf auf alle Provinzen des Staates Anwendung finden soll, und wie durch die gemachten Erörterungen klar gestellt ist, auch ohne irgend eine Beeinträchtigung der Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz, wirklich Anwendung finden kann.

§ 6. Hierzu war nach den vorangeschickten Bemerkungen zu § 5 nichts weiter zu erinnern.

Zu § 7 war nichts zu bemerken, indem es der Festsetzung eines Censur für die zu wählenden Landtags-Abgeordneten nicht bedarf, weil hierauf schon bei Feststellung der Berechtigung zur Wählbarkeit für die Kreis-Versammlung Bedacht genommen ist.

§ 8. Hinter den Worten und wird durch neue Wahlen ersetzt, wurde der Zusatz vorgeschlagen: die zuerst Auscheidenden werden durchs Loos bestimmt, und als zweckmäßig angenommen.

Ein fernerer Vorschlag, das letzte Alinea des § 8 zu streichen, und an dessen Stelle folgende Bestimmung zu setzen: die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Provinzial-Versammlung, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Ausschuss ließ sich hierbei von dem Prinzip der möglichsten Wahrung seines Rechts der Autonomie leiten, welches bei einer nach dem Entwurf zusammengesetzten Versammlung die Interessen des Staates in keiner Weise gefährden kann, dessen Entziehung aber gerade bei Prüfung der Wahlen und der Qualitäten seiner eigenen Mitglieder die der Provinzial-Versammlung nothwendig gebührende Autorität jedenfalls verletzen würde.

§ 9. Unter Nr. 5 sub h. am Schluß beantragt der Ausschuss die Worte: auf der Linken Rheinseite zu streichen, weil die Bildung eines Bezirksstraßen-Baufonds auch für die rechte Rheinseite in Aussicht gestellt und bereits auf die Ausführung Bedacht genommen ist.

Zu den §§ 10 bis 17 fand sich nichts zu erinnern.

§ 18. Gegen die im § 18 enthaltene, der Gesetzgebung vor 1850 entsprechende und erfahrungsmäßig gut befundene Ernennung des Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung (Landtags-Marschall) und dessen Stellvertreters durch Seine Majestät den König wurde im Ausschuss kein Bedenken erhoben.

Zum zweiten Alinea und zwar besonders zu dem Sage: der Landtags-Marschall leitet den Geschäftsgang glaubt der Ausschuss mit 10 gegen 2 Stimmen bemerken zu müssen, daß er unter diesem allgemeinen Ausdruck der Leitung des Geschäftsganges auch die Ernennung der Sekretäre, des Kanzlei-Vorstehers und die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ernennung der Vorsitzenden derselben als zu den Befugnissen des Landtags-Marschalls gehörend versteht.

Ein Antrag, daß die Wahl der Ausschüsse durch die Provinzial-Versammlung geschehen solle, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein Zusatz-Antrag, daß die Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters wie bisher nur aus Mitgliedern der I. Kurie geschehen dürfe, wurde als eine unbegründete Beschränkung des dem Könige zustehenden Ernennungs-Rechtes mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 19 war nichts zu erinnern.

Zu § 20 wurde vorgeschlagen zur Beschlußfähigkeit der Provinzial-Versammlung statt der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mindestens zwei Drittheile derselben zu bedingen, dieser Vorschlag aber mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 21. Hierzu wurde ein Zusatz beantragt, daß bei Anträgen zur Aufnahme von Gütern in die Standschaft, der Landtag nach Kurien abzustimmen habe, der Zusatz aber mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 22 wurde als ganz besonders dem Grundsatz der Interessen-Vertretung entsprechend einstimmig unverändert angenommen.

§ 23. Die Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Berathungen des Provinzial-Landtags durch

das Gesetz wurde von einer Seite als die Autonomie desselben verlegend angesehen und deshalb die Streichung des Paragraphen beantragt, vom Ausschuss aber mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu den §§ 24 und 25 fand sich nichts zu erinnern.

§ 26. Gegen den Inhalt dieses § hatte der Ausschuss zwar nichts zu bemerken; es muß aber auf einen vermuthlichen Druckfehler aufmerksam gemacht werden, indem vorausgesetzt wird, daß es in der zweiten Zeile statt „und der **von ihm**“ „und der **von ihr** ernannten Kommissionen“ heißen soll.

Zu den §§ 27 und 28 war nichts zu bemerken.

§ 29. Um einer möglichen Willkür Seitens der Staatsbehörden vorzubeugen, erachtet es der Ausschuss für angemessen, im Falle der Auflösung einer Provinzial-Versammlung die Staats-Regierung zu verpflichten, die alsdann erforderlichen Neuwahlen nicht nach Willkür hinauszuschieben und deshalb im Gesetze eine Frist, binnen welcher die Neuwahlen angeordnet werden müssen, zu bestimmen. Damit aber die Regierung in der Anordnung derselben und durch eine zu kurze Zeitbestimmung nicht etwa behindert werde, wurde hierzu die Frist eines vollen Jahres vorgeschlagen; so daß der letzte Satz folgender Maßen zu fassen ist: deren Neuwahl binnen Jahresfrist anzuordnen ist.

Dieser Abänderungs-Vorschlag wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Zu den §§ 30 und 31 hatte der Ausschuss nichts zu bemerken.

Der zweite Ausschuss nach reiflicher Erwägung, empfiehlt in seiner Mehrheit dem hohen Provinzial-Landtage, dem von ihm erstatteten Bericht über die Begutachtung des Entwurfs einer Provinzial-Ordnung so wie den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

Der zweite Ausschuss des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages.

E. Graf zu Stolberg, im Auftrage des Vorsitzenden. Jungbluth, Berichterstatter.

E. Savoye. Seulen. Roegerrath. Frhr. v. Salis-Soglio. Kyllmann.  
von Haesten. Puricelli.

## Beschlüsse der Provinzial-Versammlung

über den

### Entwurf der Kreis-Ordnung.

Unter die vom Ausschuss vorangeschickte Einleitung, so wie über die in dieser Einleitung aufgestellten Grundsätze hat in der Plenar-Versammlung eine besondere Discussion nicht stattgefunden, und eben so wenig wurden diese Grundsätze einer Abstimmung unterworfen, vielmehr wurde die General-Discussion bis zur Berathung über den § 2 des Entwurfs ausgesetzt, jedoch eine Abstimmung über die vom Ausschuss ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze nicht beliebt.

§ 1 wurde dem Bericht des Ausschusses und dem Inhalt des Entwurfs, einstimmig zugestimmt.

§ 2. Zu I. 1. beschloß die Versammlung fast einstimmig die unveränderte Annahme.

Zu I. 2. a. entschied sich dieselbe mit 37 gegen 32 Stimmen.

Zu I. 2. b. mit 39 gegen 30 Stimmen.

Zu I. 2. c. einstimmig für unveränderte Annahme.

Der zu I. als Nr. 3 vom Ausschuss vorgeschlagene Zusatz wurde einstimmig, die Nr. III. und II. des Entwurfs ohne Widerspruch angenommen.

Nach erfolgter Abstimmung über Nr. I. 2. a. und b. beschloß der Stand Landgemeinden, wegen



vorgeblicher Verletzung seiner Interessen, Sonderung in Theile mit 17 gegen 4 Stimmen und behielt sich besondere Beschlussfassung vor.

§ 3. Auf den nachträglichen Vorschlag des Ausschusses entschied sich die Versammlung in ihrer Mehrheit dafür, daß den Besitzern der im Kreise gelegenen ehemals reichsunmittelbaren Landestheile eine Vertretung durch einen zur Ausübung der Kreisstandschast berechtigten Gutsbesitzer zu gestatten sei.

Die Nr. 1, 2 und 3 wurden unverändert angenommen.

Zu Nr. 4 erklärte sich die Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses für die Streichung des letzten Satzes: sofern der Ehemann u. s. w.

Nr. 5 wurde unverändert, jedoch mit dem von einem Mitglied vorgeschlagenen Zusatz: daß verwitwete Gutsbesitzerinnen auch durch ihre großjährigen Söhne, sofern diese die im § 10 ausgesprochenen Eigenschaften besitzen, vertreten werden können, angenommen.

Im Uebrigen wurde der § 3 ohne Veränderung angenommen.

§§ 4 und 5 wurden unverändert angenommen.

§ 6. Die Versammlung entschied sich einstimmig für die Streichung der Worte: in den geeigneten Fällen, lehnte dagegen in ihrer Mehrheit die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung ab und beschloß die Annahme der Fassung des Entwurfs.

Die Streichung des letzten Satzes wurde in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig beschlossen.

§§ 7 und 8 wurden dem Gutachten des Ausschusses entgegen in der Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 9. In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses wurde der ad Nr. 3 a. vorgeschlagene Zusatz einstimmig und eben so der übrige Inhalt des Paragraphen unverändert angenommen.

§ 10. Die Versammlung entschied sich in ihrer Mehrheit für die beiden vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusätze.

§ 11 wurde unverändert angenommen.

§ 12. Beide vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderungen wurden abgelehnt und die Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 13. Der vom Ausschusse abgelehnte Zusatz: und Gemeinde-Versammlungen wurde von der Mehrheit zur Annahme beschlossen, sonst aber der § unverändert angenommen.

Die §§ 14 bis 20 wurden sämtlich unverändert angenommen.

§ 21. Die Versammlung entschied sich in ihrer Mehrheit für Ablehnung des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes und für unveränderte Annahme des Entwurfs.

§ 22 wurde auf den Vorschlag eines Mitgliedes die Fassung des letzten Satzes folgendermaßen beschlossen: ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen überhaupt so wie auch in Beziehung u. s. w.

§ 23 unverändert angenommen.

§ 24. Der im Bericht des Ausschusses ausgesprochene Grundsatz erhielt die Zustimmung der Versammlung.

Die §§ 25, 26, 27 und 28 wurden unverändert angenommen.

§ 29. Die Versammlung beschloß unter nachträglicher Zustimmung des Ausschusses folgende Fassung: wenn mindestens ein Borurtheil der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt.

§ 30 unverändert.

§ 31 wurde unverändert angenommen.

Das im Ausschussebericht niedergelegte Petition erhielt die ungetheilte Zustimmung.

Die §§ 32 und 33 wurden unverändert angenommen.

§ 34. Auf den Vorschlag eines Mitgliedes wurde die Streichung dieses ganzen § und dagegen folgende Fassung von der Mehrheit beschlossen:

Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreistags gehen in der Recurs-Instanz an die Regierung, in weiterer an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium. Die Ausführung der Beschlüsse wird dadurch nicht behindert.

Die §§ 35 bis 43 wurden unverändert angenommen.

Die Schlußbemerkung des Ausschusses ist zwar im Laufe der Diskussion zur Erörterung gekommen, jedoch hat eine besondere Beschlußnahme darüber nicht stattgefunden.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

Der Landtags-Marschall:  
Gez.: v. Waldbott-Bornheim.

Der Berichterstatter:  
Gez.: Jungbluth.

## Bericht des zweiten Ausschusses des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages über den Entwurf einer Kreis-Ordnung.

Durch das im Allerhöchsten Auftrage von dem Minister des Innern erlassene Propositionsdekret vom 12. September d. J. wurde dem versammelten interimistischen Provinzial-Landtage mitgetheilt, des Königs Majestät habe mittelst der durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli d. J. befohlen, daß mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Bertretungen nicht weiter vorgegangen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentreten geeignete Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

In dem dieser Allerhöchsten Ordre vorausgegangenen, ebenfalls veröffentlichten Staats-Ministerial-Bericht vom 17. Juni d. J. ist die Absicht ausgesprochen, unter Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Bertretungen zu regeln.

Dieser Absicht entsprechend hat der Minister des Innern den in der letzten Session von der Ersten Kammer beratenen jedoch nicht zum Abschluß gekommenen Entwurf einer Kreis- und Provinzial-Ordnung auch dem rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt und ist der zweite Ausschuß mit der vorläufigen Prüfung und Begutachtung beauftragt worden.

Bevor der Ausschuß in die Detail-Berathung des vorgelegten Entwurfs überging, hielt es derselbe für angemessen, sich über die Hauptgrundsätze einer den Eigenthümlichkeiten und den besonderen Bedürfnissen der Rhein-Provinz entsprechenden Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung auszusprechen.

In Uebereinstimmung mit den diesen Gegenstand betreffenden Beschlüssen des vorjährigen interimistischen Provinzial-Landtages erkannte der Ausschuß als Haupterforderniß einer guten und dauernden organischen Gesetzgebung die größtmögliche Freiheit der einzelnen Korporationsverbände im Staat in Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und in der Beschränkung der Beaufichtigung durch den Staat auf die Verpflichtungen der einzelnen Korporationen gegen die Gesamtheit des Staates und auf die durch die allgemeinen Gesetze und Rechtsgrundsätze bestimmten Pflichten gegen den Staat und gegen Einzelne.

Der Ausschuß erkannte ferner, daß eine in diesem Maße beanspruchte Autonomie der einzelnen Korporationsverbände nur alsdann für diese selbst und für diese Gesamtheit des Staates ersprießlich und fördernd sein könne, wenn die Vertretung derselben aus den verschiedenen Interessen der einzelnen Korporations-Angehörigen hervorgehe, und wenn sie von Männern ausgeübt werde, welche vermöge ihres Besizes von äußeren Einflüssen möglichst frei und dadurch im Stande sind, sowohl dem Drängen der Massen als auch etwaigen Uebergriffen der Staats-Gewalten ohne Scheu und fest entgegen zu treten.

Diese Interessen und Garantien beruhen vornehmlich in dem Grundbesitz und der Industrie, welche die nothwendigen Elemente des Staates bilden, und welche, soll überhaupt ein gemeinnütziges Gedeihen stattfinden, in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen müssen.

Indessen kann nicht verkannt werden, daß der Grundbesitz ein so dauerhaftes und unwandelbares Element bildet, welches den Einflüssen und Schwankungen der Zeit-Verhältnisse, der politischen und kommerziellen Konjunkturen, nicht in dem Maße ausgesetzt ist, wie dies bei industriellen Etablissements auch ohne politische Konjunkturen häufig sich ereignet, daß daher namentlich dem größeren Grundbesitz, abgesehen von der ihm vermöge eines uralten und wohlbegründeten Rechts-Zustandes beigelegten Bevorzugung, eine seiner Steuerkraft und Selbstständigkeit entsprechende Vertretung in den Korporations-Verbänden erhalten werden müsse.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze glaubte der Ausschuß in dem vorgelegten Entwurf, wenn auch namentlich in Bezug auf die beanspruchte Autonomie nur mangelhaft, niedergelegt zu finden und beschloß einstimmig, denselben bei der Berathung der Kreisordnung zu Grund zu legen, unter Festhaltung folgender Hauptbestimmungen:

1. Daß einem jeden Kreis-Verbande das Recht zustehen solle, mit Rücksicht auf die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse und Zustände ein besonderes Kreisstatut zu errichten, mit 11 gegen 1 Stimme;
2. Daß in jedem Kreise neben den gewählten Vertretern größere Grundbesitzer zur Ausübung des Rechts der Kreis-Standschaft ohne Wahl berechtigt sein sollen, mit 10 gegen 2 Stimmen.

Zu die Berathung der einzelnen §§ des Entwurfs übergehend, wurden im Ausschuß folgende Bemerkungen gemacht:

§ 1. Daß die Bildung neuer Kreise, so wie Veränderungen bestehender Kreis-Grenzen nach Anhörung der Vertretungen der theilhaftigen Kreise und des Provinzial-Landtages nur durch Königl. Verordnung erfolgen solle, wurde einstimmig als Verbesserung des ursprünglichen Vorschlages, wonach nämlich die Zustimmung der theilhaftigen Kreis-Vertretungen erfordert wurde, anerkannt.

### **Zusammensetzung der Kreis-Versammlung.**

§ 2. Hierzu wurde vorgeschlagen, vorbehaltlich einer Bestimmung über den Wahlmodus, prinzipiell zu beschließen, daß die Kreis-Vertretung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 4, 42 und 105 der Verfassungs-Urkunde, nur aus gewählten Mitgliedern bestehen dürfe.

Diesem entgegen wurde jedoch, was die Besizer der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile betrifft, auf die Bestimmungen der Bundesacte von 1814 verwiesen, welche als Staats-Verträge durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht aufgehoben worden seien und einseitig nicht aufgehoben werden konnten.

Was aber überhaupt das Recht zur Standschaft ohne Wahl betrifft, so beruhe dieses auf unvorzweifelnden und wohlbegründeten Berechtigungen des großen Grundbesitzes, dessen Erhaltung und Konsolidierung vom Staate zu seiner eigenen Erhaltung auf jede Weise angestrebt und gefördert werden müsse; es könne aber die Einräumung eines solchen Rechts um so weniger als eine Verletzung irgend einer Verfassungsbestimmung angesehen werden, als dadurch Standesvorrechte nicht geschaffen würden, indem

es einem jeden freistehe, sich den Besitz großer zur Standschaft berechtigender Güter zu verschaffen, wenn er überhaupt die Mittel dazu besitze. Wenngleich auch der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde bestimme, daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise u. u. aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen sollen, so dürfe dennoch diese Bestimmung keineswegs so sehr exklusiv verstanden werden, als ob dadurch jede Theilnahme an der Vertretung ohne Wahl von selbst ausgeschlossen sei, und in ein organisches Gesetz eine entgegenstehende Bestimmung nicht dürfe aufgenommen werden; vielmehr beweise die Bestimmung im § 68 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850: „Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinde-Rath auch diejenigen im Gemeinde-Bezirk ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeinde-Wähler haben (§ 4) und mehr als ein Viertel der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen,“ das gerade Gegentheil.

Es dürfe auch hierbei nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 von denselben Faktoren der Gesetzgebung, ja von denselben Mitgliedern der beiden Kammern, welche die Verfassungs-Urkunde berathen und beschlossen haben, berathen und beschlossen worden sei.

Der Ausschuß entschied sich hiernach mit 10 gegen 2 Stimmen für unveränderte Annahme der Bestimmung des § 2 sub I. 1.

Zu 2. a. und b. wurde vorgeschlagen, an dem im Eingange ausgesprochenen Prinzip der Interessen-Vertretung festzuhalten, und diesem entsprechend, eine bevorzugte Vertretung sowohl für den großen Grundbesitz als auch für die Industrie, da, wo sie in größerem Maße vorhanden sei, nicht aber das sogenannte historische Bevorzugungs-Recht der Rittergüter wieder herzustellen.

Hieran knüpften sich folgende Anträge:

Die Nr. 2. a. und b. folgendermaßen abzuändern:

„Aus Besitzern solcher Güter, welche mindestens 1000 Thaler Rein-Ertrag abwerfen, mit der Beschränkung, daß diesen auf dem Kreistage nur Stimmen bis zu einem Drittel der gesammten Kreis-Vertretung, und im Fall deren mehr vorhanden sind, nur Kollektiv-Stimmen zustehen.“

Dieser Antrag wurde mit 6 gegen 6 Stimmen durch die Stimme des Vorsitzenden verworfen.

Ein fernerer Antrag, die Stimmberechtigung der Rittergutsbesitzer auf die im Kreise wohnenden zu beschränken, wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Nr. 2. a. des Entwurfs wurde hierauf mit 8 gegen 4

und Nr. 2. b. mit 9 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen.

Gegen eine als Nr. 3 beantragte Zusatzbestimmung

„Aus den im Kreise wohnenden Besitzern solcher umfangreichen industriellen Etablissements, mit denen künftig das Recht der Kreisstandschaft verbunden wird“,

wurde eingewendet, daß die Interessen der Industrie durch die im Entwurf enthaltene Bestimmung der Zulässigkeit der Abstimmung nach Kurien und Ständen hinreichend gewahrt seien und daß der Begriff von dem Umfang industrieller Etablissements ein so verschiedener, auch die Beständigkeit derselben zu wandelbarer und schwankender Natur sei, als daß ihnen durch die Gesetzgebung ein beständiges Vertretungs-Recht beigelegt werden könne. — Anderer Seits wurde diese Behauptung der zu großen Unbeständigkeit bestritten und dagegen verlangt, daß eine bloße Versprechung der künftigen Verleihung eines bevorzugten Stimm-Rechts für Besitzer großer industrieller Etablissements nicht genüge, daß vielmehr deren Rechtsanspruch im Gesetze positiv ausgesprochen werden müsse, worauf folgender Antrag gestellt wurde: den Zusatz Nr. 3 so zu fassen:

„Aus den im Kreise wohnenden Besitzern umfangreicher industrieller Etablissements, deren Zahl durch das Kreisstatut festzusetzen ist.“

Der erstere Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen verworfen, der zweite dagegen mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der übrige Theil des Nr. I. so wie die Bestimmungen unter II. und III. wurden ohne besondere Bemerkungen und einstimmig angenommen.

Zu § 3 wurde im Allgemeinen eine Erleichterung in der Vertretung gegen die Bestimmungen des Entwurfs und zugleich die Streichung des letzten Alinea wegen Zulässigkeit der Führung von zwei Stimmen auf dem Kreistage beantragt, insbesondere

die Nr. 3 dahin abzuändern:

Korporationen oder Stiftungen durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch einen zur Wählbarkeit zur Kreis-Versammlung berechtigten Grundbesitzer des Kreises,

in Nr. 4 die Worte: sofern der Ehemann u. s. w. zu streichen,

Nr. 5 dahin zu ändern: selbstständige unverheirathete oder verwitwete Gutsbesitzerinnen durch einen zur Wählbarkeit zur Kreis-Versammlung berechtigten Grundbesitzer des Kreises,

im folgenden Alinea die Worte: durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer und das ganze letzte Alinea zu streichen.

Die vier ersten Anträge wurden mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der letzte aber in Folge dieser Ablehnung zurückgezogen. Hierauf wurde der ganze § ohne Veränderung angenommen.

Zu den §§ 4 und 5 fand der Ausschuss nichts zu bemerken.

§ 6. Der Ausschuss beschloß einstimmig die Worte: „in den geeigneten Fällen“ zu streichen, indem er es für angemessen erachtet, daß die Betheiligten in allen Fällen gehört werden, und schlug zur Wahrung des Rechtes der Autonomie ebenso statt der Schlussworte des ersten Satzes des Entwurfs folgende Fassung vor: in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Provinzial-Versammlung durch Königliche Verordnung festgestellt werden.

Die Schlussbestimmung wegen Erlass einer besonderen Ministerial-Instruktion hielt der Ausschuss an dieser Stelle für überflüssig, indem am Schluß des Gesetzes eine Ausführungsbestimmung generell enthalten ist, und beantragte einstimmig die Streichung des letzten Satzes.

Zu § 7. Desgleichen die Schlussworte übereinstimmend wie im § 6 abzuändern: in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Provinzial-Landtags durch Königliche Verordnung entschieden.

In § 8 ebenso das zweite Alinea abzuändern:

Das Statut wird nach Anhörung des Kreistags und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch Königl. Verordnung festgestellt. Der Beschluß, nach welchem von Errichtung eines Kreis-Statuts abgesehen werden soll, bedarf der Zustimmung der Provinzial-Vertretung und der Genehmigung des Königs.

§ 9 wurde zwischen Nr. 3 und Nr. 4 folgender Zusatz beantragt: Nr. 3 a. die Festsetzung der Zahl der zur Kreisstandschafft berechtigenden umfangreichen industriellen Etablissements.

Dieser Antrag wurde, als dem Beschlusse des Ausschusses zu § 2 Nr. 2 entsprechend, angenommen.

Zu den übrigen Bestimmungen des § 9 fand sich nichts zu bemerken.

§ 10. Hierzu wurde unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 14 des Ges. vom 13. Juli 1827, betr. die Provinzial-Stände der Rheinprovinz, zu Nr. 1 ein Zusatz beantragt, daß ausländische Gutsbesitzer nur dann von dem Stimmrecht in der Kreis-Versammlung auszuschließen seien, sofern sie den Homagial-Eid nicht geleistet haben, welcher mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen wurde.

Ein weiterer Zusatz: Personen, welche keiner der vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen angehören, von der Stimmberechtigung auszuschließen, wurde mit gleicher Stimmenzahl angenommen.

Zu dem weiteren Inhalt des § 10, sowie zu § 11 war nichts zu bemerken.

Zu § 12 wurde beantragt, entsprechend der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1836 und der Bestimmung im § 13 Nr. 2 dieses Entwurfs, betreffend die Erfordernisse der Abgeordneten für die Landgemeinden, festzusetzen, daß auch fernerhin für städtische Abgeordnete das Erforderniß des eigenthümlichen Besizes eines Wohnhauses beizubehalten sei.

Der Ausschuß trat diesem Antrage mit 14 gegen 2 Stimmen bei.

Ein weiterer Antrag, den Schlusssatz des § zu streichen, weil einmal die darin den Staatsbehörden beigelegte Befugniß schon vermöge des Inhalts des § 9 Nr. 7 den Kreis- und Provinzial-Vertretungen zustehet, anderentheils aber auch die Einwirkung der Staatsbehörden nur auf das für den Staat nothwendige Aufsichtsrecht beschränkt bleiben müsse, über welches aber die hier enthaltene Bestimmung hinausgehe, wurde von dem Ausschusse einstimmig angenommen.

Zu § 13 unter Nr. 2 wurde beantragt, am Schlusse zuzusetzen: die Mitglieder der Amts-, Bürgermeistereis- und Gemeinde-Versammlungen. Der Antrag wurde durch die Zweckmäßigkeit der möglichst großen Ausdehnung der Anzahl der zur Wählbarkeit berechtigten Personen begründet, vom Ausschusse aber mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt, den übrigen Bestimmungen des § wurde einstimmig beigetreten.

Zu den §§ 14 bis 20 fand sich nichts zu erinnern.

Zu § 21 wurde beantragt, hinter den Worten und dieselben, zuzusetzen: und dieselben auf die Gemeinden zu vertheilen, um dadurch, wie es auch unverkennbar die Absicht des Gesetz-Entwurfs ist, bestimmt zu bezeichnen, daß die Gemeinde-Korporationen, nicht aber die einzelnen Gemeinde-Angehörigen die Verpflichteten sind.

Dieser Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Zu den §§ 22 und 23 war nichts zu erinnern.

Zu § 24 enthielt sich der Ausschuß zwar eines positiven Zusatz-Vorschlags, glaubte aber im Bericht den Grundsatz aussprechen zu müssen, daß bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, wenn solches anderwärts zu den Kreis- und Kommunal-Lasten herangezogen ist.

Die §§ 25, 26, 27 und 28 gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

### **Einberufung und Beschlüsse des Kreistags.**

§ 29. Der Ausschuß sprach die Ansicht aus, daß die Befugniß des Kreistages, unter gewissen Beschränkungen seine Einberufung selbst durch den Landrath veranlassen zu können, unbedenklich der Natur der Verfassung einer solchen Korporation entspreche, glaubte aber, daß die hier ausgesprochene Beschränkung dieser Befugniß auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu weit ausgedehnt sei.

Ein hierauf gegründeter Antrag: wenn mindestens ein Drittheil der im Kreise wohnenden Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt; dagegen aber der Antrag: wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt, einstimmig angenommen.

Zu § 30 fand sich nichts zu bemerken.

§ 31. Ueber den Inhalt des § hatte der Ausschuß zwar nichts zu erinnern, glaubte aber, daß es angemessen sei, an dieser Stelle den im vorigen Jahre vom Provinzial-Landtag ausgesprochenen Wunsch, es möge den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe und Kreis-Deputirten zurückgegeben werden, zu wiederholen und die Veranlassung hierzu der Staats-Regierung dringend zu empfehlen, unter Bezugnahme auf die im vorigjährigen Gutachten entwickelten Gründe.

Zu § 32. Hierzu wurde der Antrag gestellt, die Zusammenberufungsfrist in dringlichen Fällen von acht auf drei Tage zu ermäßigen; dieser Antrag aber mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen.

Ein weiterer Antrag, daß es der Kreis-Versammlung freistehen solle, im Falle der Einstimmigkeit,

auch über Gegenstände zu beschließen, welche in der Einladungs-Kurrende nicht enthalten sind, wurde mit 12 gegen 3 Stimmen verworfen, aus dem Grunde, um die Kreis-Versammlung vor übereilten Beschlüssen möglichst zu wahren.

Zu den §§ 33 bis 43 fand der Ausschuss nichts zu bemerken, vielmehr wurde der Inhalt als dem nothwendig erforderlichen Geschäftsgang und den im Eingange ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend befunden.

Schließlich war der Ausschuss der Ansicht, in dem Berichte noch des Umstandes Erwähnung thun zu müssen, daß er das Verhältniß, in welchem der vorgelegte Gesetz-Entwurf und die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zu der Verfassungs-Urkunde stehen, wohl in Betracht genommen habe, daß er zwar, mit Ausnahme des zu dem § 10 vorgeschlagenen Zusatzes, betreffend die Ausschließung derjenigen Personen von der Stimmberechtigung auf den Kreistagen, welche keiner der vom Staat anerkannten christlichen Konfessionen angehören, weder in dem Entwurfe selbst, noch in den sonstigen Abänderungs- und Zusatz-Vorschlägen einen Widerspruch mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde in seiner Mehrheit habe erkennen können; daß er, der Ausschuss, aber auch von der Ansicht geleitet worden sei, daß der hohe Provinzial-Landtag, falls er den Gutachten und Vorschlägen des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen werde, als beratende Versammlung sein Gutachten einfach abzugeben und der hohen Staatsregierung, falls sie gesonnen sei, die ertheilten Gutachten in die zu erwartende Gesetzes-Vorlage aufzunehmen, anheimzugeben habe, etwaige Widersprüche mit der Verfassungs-Urkunde auf gesetzlichem Wege in Einklang zu bringen.

Dieser letzte Beschluß wurde mit 12 gegen 2 Stimmen gefaßt.

Der Ausschuss empfiehlt hiernach dem hohen Provinzial-Landtage, den von ihm erstatteten Gutachten über den Entwurf einer Kreis-Ordnung so wie den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

### Der zweite Ausschuss des rheinischen Provinzial-Landtages.

Der Vorsigende: R. Graf von Schaesberg. Berichterstatter: Jungbluth.  
von Haesten. C. Graf zu Stolberg. Seulen. Frhr. v. Salis-Soglio.  
Purizelli. Schumacher. Frhr. v. Leykam. C. Savoye. Kyllmann.

Ev. Hochwohlgeboren beehre ich mich den Beschluß der Stände-Versammlung wegen 3. Gutachten über die Errichtung von Taubstummenschulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied in Abschrift Errichtung von Taubstummenschulen an den Seminarien zu Brühl u. Neuwied. anliegend und das Resultat der vorgenommenen Wahl der Commission für die Taubstummenschulen, wofür 4 Mitglieder zu wählen, wovon 2 katholische und 2 evangelische, wie folgt ganz ergebenst mitzutheilen.

Es wurden gewählt:

- 1) der Abgeordnete v. Haesten;
- 2) der Abgeordnete v. Müller;
- 3) der Abgeordnete Jungbluth;
- 4) der Abgeordnete Schult.

Düsseldorf, den 12. August 1852.

Der Landtags-Marschall.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Neßow  
Hochwohlgeboren.

## Beschluss des Provinzial-Landtags.

**Antrag:** Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Bedürfnis zur Vermehrung und Verbesserung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten nicht verkannt werden kann.

Daß auch die Verbindung dieser Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien als die zweckmäßigste zu erachten ist.

Daß aber die in der Denkschrift ausgesprochene Absicht die Mittel zu gleichen Theilen auf die katholischen und evangelischen Anstalten zu vertheilen schon aus dem Grunde unrichtig erscheint, weil die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge nur dem Verhältniß der katholischen zu der evangelischen Bevölkerung etwa 3 zu 1 entsprechen kann.

Daß demnach außer den bei einer jeden Anstalt erforderlichen allgemeinen Mitteln als:

1) für zwei Lehrer . . . . .	600 Thaler;
2) für Unterricht in weiblichen Handarbeiten . . . . .	40 "
3) für Unterrichtsmittel . . . . .	50 "
4) für Utensilien . . . . .	50 "
5) für Heizung und Beleuchtung der Lehrzimmer . . . . .	50 "
6) für Büreaufkosten . . . . .	20 "
7) für Baukosten . . . . .	50 "

Zusammen . 860 Thaler.

welche zu gleichen Theilen zu vertheilen sind, der übrige Theil der 4000 Thaler ad 3040 Thaler nur nach dem Verhältniß der Kopfszahl der alljährlich vorhandenen katholischen und evangelischen Zöglinge zur Vertheilung kommen muß.

Aus diesen Gründen und unter dem Beding der Erfüllung des vorhin festgestellten Vertheilungs-Maassstabes bewilligt der Rheinische Provinzial-Landtag die zur Errichtung und Verbesserung der Taubstummen-Lehr-Anstalten nach der ministeriellen Denkschrift erforderlichen Geldmittel im Betrage von 4000 Thlr.

Da sowohl aus der Denkschrift wie aus den Mittheilungen einzelner Mitglieder hervorgeht, daß das der Stadt Cöln im Jahre 1845 zum Zwecke der Einrichtung einer Taubstummen-Unterrichts-Anstalt aus Provinzial-Fonds zugekommene Capital von 18000 Thaler nur zum Besten der Stadtgemeinde Cöln verwendet worden ist und noch immer verwendet wird, indem die dortige Anstalt als eine städtische Privat-Anstalt betrachtet und auswärtigen, der Provinz angehörigen taubstummen Kindern der Zutritt verweigert wird.

Da auch, wie bereits in der Denkschrift richtig ausgeführt ist, ein nachhaltiger und von allen Gemeinden gleichmäßig zu leistender Zuschuß aus dem Polizei-Strafgelder-Fonds nicht gesichert ist, vielmehr schon bisheran die meisten Städte ihren Antheil an den Polizei-Strafgeldern an sich genommen haben und fast ausschließlich nur die Zuschüsse der Landgemeinden dem Taubstummen-Unterrichts-Fonds verblieben sind:

so beschließt der Rheinische Provinzial-Landtag:

daß noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine aus vier Mitgliedern bestehende ständische Commission gewählt werde, welche durch Vermittelung und in Verbindung mit dem Königl. Landtags-Commissarius alle in Bezug auf die Verwendung der zum Unterricht von Taubstummen bestimmten Fonds bezügliche Angelegenheiten zu untersuchen und über die künftige Verwendung mit besonderer Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten hat.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Landtags-Marschall.